

# AMTSBLATT

der Gemeinde Hörsel



## Hörselbote



18. Jahrgang

Freitag, den 18. Dezember 2020

Nr. 12

Nächster Redaktionsschluss: Mittwoch, 20.01.2021

Nächster Erscheinungstermin: Freitag, 29.01.2021

Im Amtsblatt der Gemeinde Hörsel  
erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hörsel



Holzschnitt von J. Seifert

*Hört, wie hell ein Glöckchen klingt,  
der Kinder Herz vor Freud springt,  
erfüllt die Welt mit Lichterschein  
und Weihnachtsfriede kehre ein.*

*(Oskar Stock)*

Liebe Bürgerinnen und Bürger, das Weihnachtsfest steht vor der Tür und ein bewegtes Jahr neigt sich dem Ende zu. Dieses war geprägt durch die Coronapandemie, welche unser Leben bestimmte, die wir bis jetzt alle gemeinsam getragen und gut bewältigt haben. Die Krise und ihre Folgen werden uns noch eine Weile begleiten, aber ich bin zuversichtlich, dass wir auch das gemeinsam meistern werden. Auf diesem Weg möchte ich DANKE sagen. Danke, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Hörsel, dem Gemeinderat, den Ortschaftsbürgermeistern und all denen, die durch ihr ehrenamtliches Engagement bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben geholfen haben.

*Ich wünsche Ihnen und  
Ihrer Familie ein frohes und  
besinnliches Weihnachtsfest,  
viel Glück, Gesundheit und Erfolg  
im neuen Jahr.*

Ihr  
Rainer Rudloff  
Bürgermeister



## Amtlicher Teil

### Bekanntmachungen

#### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss Nr. 29/2020 vom 24.11.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in seiner Sitzung am 24.11.2020 die **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hörsel** beschlossen. Die Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03.12.2020 den Eingang der Satzung bestätigt. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hörsel sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörsel, den 09.12.2020

gez. Rudloff  
Bürgermeister

### Satzung

#### über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hörsel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel in der Sitzung am 24.11.2020 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

##### § 1

##### Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen

- „Dreikäusehoch“ im Ortsteil Mechterstädt
- „Kleine Strolche“ im Ortsteil Teutleben

werden von der Gemeinde Hörsel als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

##### § 2

##### Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

##### § 3

##### Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Hörsel ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

##### § 4

##### Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Gemeindeverwaltung vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Änderungen sind nur ab dem Beginn eines Kalendermonats für den vollen Monat möglich.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) sowie zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals können die Einrichtungen ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.

(6) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung dazu trifft die Gemeinde in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die genaue Schließzeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bis zum 30.09. des Vorjahres bekannt gegeben. Die Schließzeiten müssen so unter den beiden Kindertageseinrichtungen abgestimmt sein, dass eine gegenseitige Vertretung sichergestellt ist.

##### § 5

##### Anmeldung/Aufnahme

(1) Die Anmeldung ist frühestens ab der Geburt des Kindes möglich und soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Dabei soll der gewünschte Betreuungsumfang angegeben werden. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfbereitung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Bescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Hörsel in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

## § 6

### Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung besteht die Möglichkeit einer stundenweisen gebührenfreien Eingewöhnungsphase für das aufzunehmende Kind.

Die Eingewöhnung beträgt in der Regel 2 Wochen. Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 8:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## § 7

### Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus. Die Leitung der Kindertageseinrichtung bietet den Eltern der Kinder nach Terminvereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## § 8

### Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge.

## § 9

### Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## § 10

### Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

### § 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Gemeindeverwaltung mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

### § 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldig innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Benutzungsgebühren/ Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

### § 13 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten),
- b) Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr/den Elternbeitrag,

(2) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten werden unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben und verarbeitet.

(3) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(4) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zwecks der Erhebung gelöscht.

(5) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

### § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hörsel vom 19.11.2012 sowie die Änderungssatzung vom 10.02.2017 außer Kraft.

Hörsel, den 08.12.2020

gez. Rudloff

Bürgermeister Gemeinde Hörsel

(Siegel)

## Bekanntmachung Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hörsel

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Hauptamt eingesehen werden können.

### Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 24.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 29/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 24.11.2020 die als Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Hörsel.

Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.

#### Beschluss-Nr. 30/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 24.11.2020 die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021.

Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.

#### Beschluss-Nr. 31/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 24.11.2020 den Finanzplan und das ihm zugrundeliegende Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2020 - 2024.

Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.

#### Beschluss-Nr. 32/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 24.11.2020 die überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 1.90000.81000 (Gewerbsteuerumlage) in Höhe von 97.500,00 € für das Haushaltsjahr 2020. Die Finanzierung erfolgt durch die überplanmäßigen Einnahmen auf der Haushaltsstelle 1.90000.00300 (Gewerbsteuer).

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

#### Beschluss-Nr. 33/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 24.11.2020:

1. die Aufhebung der Festlegung Nr. 2 des Beschlusses Nr. 08/2020 vom 26.05.2020,
2. die Beschaffung eines Transporters im Rahmen des Haushaltsansatzes von 60.000,00 € auf der Haushaltsstelle 2.77000.93508 sowie
3. die Ermächtigung des Bürgermeisters in Abweichung von den Zuständigkeiten nach § 20 Abs. 3 Punkt 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Hörsel, nach Wertung der Angebote den Auftrag zur Lieferung eines Transporters zu vergeben.

Der Beschluss wird mehrheitlich abgelehnt.

#### Beschluss-Nr. 34/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 24.11.2020:

1. den Auftrag für den Umbau des Datennetzes an die Telefonservice Klein/ Waltershausen i.H.v. 10.297,38 € brutto zu vergeben sowie
2. die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltstelle 1.02000.50000 - Unterhalt Hauptverwaltung in Höhe von 9.787,98 € für das Haushaltsjahr 2020. Der Gemeinderat stimmt zur Sicherung der Finanzierung der Maßnahme einer Entnahme aus der Haushaltsstelle 1.90000.00300 - Gewerbesteuererinnahmen zu.

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

**Beschluss-Nr. 35/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 24.11.2020, die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG/ 99104 Erfurt für die Lieferung und Montage der Straßenbeleuchtung einschließlich Leitungskabel in der Fröttstädter Straße OT Hörselgau zu beauftragen. Die Kosten in Höhe von 36.954,48 €/netto werden über die Haushaltstelle 2.76010.94059 (Haushaltsjahr 2021) abgedeckt.

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

**Beschluss-Nr. 36/2020**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 24.11.2020, die Firma RFM Rose Fernmelde Montage GmbH/ 99947 Schönstedt für die Tiefbauleistungen zur Erdverkabelung der Telekom-Freileitung in der Gartenstraße OT Hörselgau zu beauftragen. Die Kosten in Höhe von 10.648,80 Euro/ brutto werden über die Haushaltstelle 1.63000.51000 abgedeckt.

Der Beschluss wird mehrheitlich abgelehnt.

## Thüringer Tierseuchenkasse

### Anstalt des öffentlichen Rechts

#### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |  |  |
|--|--|
| <b>1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>                   | je Tier 4,20 Euro  |
| <b>2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</b> |  |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate   | je Tier 6,00 Euro  |
| 2.2 Rinder über 24 Monate  | je Tier 6,50 Euro  |
| <b>3. Schafe und Ziegen</b>                                      |  |
| 3.1 Schafe bis 9 Monate  | je Tier 0,10 Euro  |
| 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate                                  | je Tier 0,90 Euro  |
| 3.3 Schafe über 18 Monate  | je Tier 0,90 Euro  |
| 3.4 Ziegen bis 9 Monate  | je Tier 2,30 Euro  |
| 3.5 Ziegen über 9 bis 18 Monate                                  | je Tier 2,30 Euro  |
| 3.6 Ziegen über 18 Monate  | je Tier 2,30 Euro  |
| <b>4. Schweine</b>   |  |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung                              |  |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen                                       | je Tier 1,20 Euro  |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen  | je Tier 1,60 Euro  |
| 4.2 Ferkel bis 30 kg   | je Tier 0,60 Euro  |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg                  |  |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine                                    | je Tier 0,90 Euro  |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine                                       | je Tier 1,20 Euro  |
| Absatz 4 bleibt unberührt.                                       |  |
| <b>5. Bienenvölker</b>   | je Volk 1,00 Euro  |
| <b>6. Geflügel</b>   |  |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne                          | je Tier 0,07 Euro  |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken                | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken                  | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken             | je Tier 0,20 Euro  |
| <b>7. Tierbestände von Viehhändlern</b>                          | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |

- 8. Der Mindestbeitrag** beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

#### § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2020 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

**PD Dr. Karsten Donat**

**Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse**

## Sonstige öffentliche Mitteilungen

### Aktuelle Information der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt bis auf weiteres geschlossen. Wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen telefonisch über die Telefonnummer 03622/92100, per Post oder per E-Mail an die Gemeindeverwaltung.

In der Zeit **vom 24.12.2020 bis 04.01.2021** können Sie Ihre Anliegen ausschließlich per Post oder per E-Mail an die Gemeindeverwaltung senden. Ab Dienstag, dem **05.01.2021**, ist die Gemeindeverwaltung wieder telefonisch erreichbar.

Wir bitten um Ihr Verständnis und wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit.

**Ihre Gemeindeverwaltung**



Das Jahr 2020 neigt sich dem Ende und wir möchten die Gelegenheit nutzen, um Danke zu sagen.

In erster Linie gilt unser Dank den Kameradinnen und Kameraden, die trotz der Corona-Pandemie Ihren Ausbildungsdienst absolviert und den Bürgerinnen und Bürgern stets einsatzbereit zur Seite gestanden haben. Dies war in diesem Jahr nicht immer einfach, da der Feuerwehrdienst hohen Hygienevorschriften unterliegt und eine bestätigte Covid-19-Erkrankung bei einem/r Kameraden/in die Einsatzbereitschaft einer ganzen Ortsteilfeuerwehr gefährden kann. Danke für die Entbehrungen und Disziplin zur Einhaltung des Hygienekonzepts und dessen Auflagen. Ein besonderer Dank gilt allen Ehe- und Lebenspartnern, Familienangehörigen sowie Arbeitgebern, die das nötige Verständnis aufbringen, dass die Kameraden/-innen dieses wichtige Ehrenamt ausüben und für andere Menschen da sein können. Bedanken möchten wir uns auch bei allen Unterstützern und Förderern der Feuerwehr sowie bei den Feuerwehrvereinen. Für das kommende Jahr wünschen wir allen Vereinen, dass Sie wieder Ihre Vereinsarbeit aufnehmen und das kulturelle Leben in den Ortteilen mitgestalten können.

Auch wenn Sie dieses Jahr Weihnachten und Silvester nicht wie gewohnt feiern können, möchten wir allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2021 wünschen. Seien Sie bitte umsichtig bei der Benutzung von Kerzen und Feuerwerkskörpern, so dass auch die Einsatzkräfte die Zeit mit Ihren Familien verbringen können.

In diesem Sinne wünschen wir eine schöne Zeit, bleiben Sie gesund. Falls Ihnen noch ein guter Vorsatz für das kommende Jahr fehlt, dann können wir auch da helfen - werden Sie Mitglied in einer der Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Hörsel.

**Ch. Simon**  
Ortsbrandmeister

**D. Oppermann**  
stellv. Ortsbrandmeister

### Geschäftsraum ab sofort zu vermieten

In unserer Gemeinde Hörsel steht im OT Fröttstädt ein kleiner Geschäftsraum im Erdgeschoß frei und kann ab sofort gemietet werden. Er ist ca. 25 m<sup>2</sup> groß und besteht aus einer Küche, Bad, einem Flur mit Anbindung an einen Durchgangsraum mit Fenster.

Zusätzlich sind ein Außenstellplatz und ein Abstellraum vorhanden. Bei Interesse melden sie sich bei der Gemeindeverwaltung Hörsel oder kontaktieren Sie Frau Scharr unter 03622/921017.

**Geschäftsraum: OT Fröttstädt, Herrngasse 94, 99880 Hörsel**

Geschäftsraum im Erdgeschoss mit ca. 25 m<sup>2</sup>

Küchen, Bad, Flur, Durchgangsraum, Abstellraum, Stellplatz

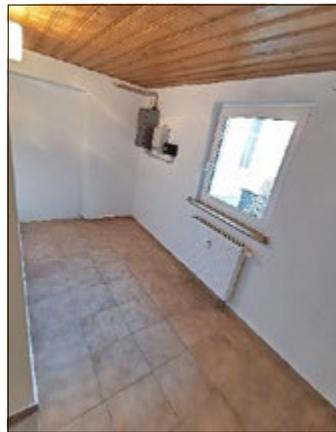
Mietpreis: 75,00 EUR Kaltmiete + 50,00 EUR Nebenkosten



Küche



Bad



Durchgangsraum



Flur



Flur mit Blick zur Eingangstür

## Unterhaltungsarbeiten an Gewässern zweiter Ordnung in der Gemeinde Hörsel

Seit dem 1. Januar 2020 obliegt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Freistaat Thüringen insgesamt 20 neu gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden. Für die Gemeinde Hörsel ist der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/Nesse mit Sitz in Schönau v. d. W. zuständig. Vorher lag die Unterhaltungslast der Gewässer zweiter Ordnung bei der Gemeinde Hörsel. Die bisherigen Erfahrungen und die regelmäßig durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten wurden dem GUV im Rahmen mehrerer Ortstermine dargestellt. Ebenso erfolgt die Abstimmung zu den geplanten Maßnahmen im Vorfeld zunächst immer mit der Gemeinde. Natürlich ergeben sich in Zukunft weitere Maßnahmen in laufendem Kontakt mit der Gemeindeverwaltung. Dieses Jahr standen die Sohlräumungen in Hörselgau, Laucha und Teutleben im Vordergrund. Die Arbeiten wurden durch die Firma Gewässer- und Tiefbau E. Krumpholz im September und Oktober durchgeführt. Insbesondere in Hörselgau führten die beträchtlichen Auflandungen des Waltershäuser Badewassers zu einem deutlich reduzierten Abflussprofil. Im Ortsteil Laucha wurde das Profil der Laucha im Bereich der Straßenbrücke (in Zusammenarbeit mit der Gemeinde) beräumt. Im Nachgang wurde in beiden Orten eine Nachprofilierung der Sohle durchgeführt. Die damit hergestellte Niedrigwasserrinne dient der Initiierung einer möglichst naturnahen Ausbildung der Gewässersohle. Diese wird im Laufe der Zeit wieder neue Anlandungen bilden oder Sohlsubstrat verlagern. Ziel soll letztendlich eine Gewässerunterhaltung zum Schutz der gewässernahen, schutzbedürftigen Nutzungen unter Berücksichtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers sein.



Ortslage Hörselgau





Ortslage Laucha; Foto: Janina Weißleder



In Teutleben wurde der Mündungsbereich der Asse beräumt bzw. nachprofiliert. Mit dieser Maßnahme, welche in Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als Unterhaltungsträger für die Hörsel erfolgte, sollen größere Abflüsse wieder ungehindert in die Hörsel fließen. In diesem Zusammenhang wurde auch die oberhalb befindliche Asse-Brücke im Auftrag des Straßenbaulastträgers beräumt.

Weitere Unterhaltungsmaßnahmen im Jahr 2020 umfassten die Mahd, die Beräumung von Abflusshindernissen sowie die Gehölzpflege in mehreren Ortslagen. Gemeinsam mit der unteren Wasserbehörde und der Gemeinde wurde außerdem am Bodengraben und an der Asse die Gewässerschau durchgeführt. Bei diesen Ortsbegehungen, fällt unabhängig von der Gemeinde auf, dass die Gewässerböschungen immer wieder zur Ablagerung von Grünschnitt und Unrat genutzt oder durch provisorischen Verbau gesichert werden.

Diese Ablagerungen führen nicht zu einer stabilen Böschung und werden bei größeren Abflüssen sofort weggeschwemmt. Die dahinterliegende Böschung wird dann in der Regel aufgrund der fehlenden Befestigung durch Gehölze oder eine Grasnarbe bevorzugt abgetragen.

Eine nachhaltige Gewässerunterhaltung zum Schutz unserer Gewässer und Infrastruktur ist nur gemeinsam bzw. im Einklang mit der Gemeinde, den Anliegern und Bürgern möglich. Wir möchten uns im ablaufenden Jahr bedanken, besonders bei der Gemeinde für die gute Zusammenarbeit und bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die uns bei unserer Tätigkeit unterstützt haben und viel Verständnis für die Behinderungen während der Bauzeit zeigten.

**Auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit freut sich das Team des GUV.**

*Wir wünschen Ihnen eine Frohes Fest und einen guten Start in das neue Jahr.*

## Umzug des WAZV Mittleres Nesselal

Werte Kunden,

**ab dem 01. Januar 2021 sind wir an unserem Hauptsitz  
Am Arzbach 2 in  
99869 Sonneborn  
unter Tel.: 036254 / 78049  
zu erreichen.**

Unsere Geschäftsstelle in der Neuen Straße 92a,  
Hörselberg-Hainich OT Wenigenlupnitz  
wird zum 31.12.2020 aufgelöst.

Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit  
in den neuen Geschäftsräumen.

**gez. Eva-Marie Schuchardt  
Verbandsvorsitzende**

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

#### Dating mal ganz anders

Wer den Begriff „Dating“ hört, denkt sofort an Kennenlernen und Kontaktaufnahme. Genau darum ging es auch zu unserem ersten „Bewerberdating“ der Bertha-von-Suttner-Regelschule in Mechterstädt.

Am 15.09.20 hatten wir Unternehmen eingeladen, Vorstellungsgespräche mit den Schülern der 9. und 10. Klassen durchzuführen. Ziel war es, solche Gespräche zu üben, sodass die Schüler Erfahrungen für ihre Bewerbungen und die dazu gehörenden Vorstellungsgespräche sammeln können. Aber nicht nur die Schüler sollten von diesem Tag profitieren, auch die Unternehmen hatten die Gelegenheit, zukünftige Praktikanten bzw. Auszubildende kennenzulernen.

Schon zum Ende des vergangenen Schuljahres hatten sich alle Schüler der betroffenen Klassen mit dem Thema „Bewerbung“ beschäftigt und bereits an ihrem Bewerbungsanschreiben gearbeitet. Schnell haben sie gemerkt, dass eine Menge zu beachten ist und man viel Zeit investieren muss, wenn die Bewerbung letztendlich zum gewünschten Ziel führen soll. Zu Beginn des neuen Schuljahres wurde im Rahmen des Unterrichtes weiter an diesem Thema gearbeitet und es ist tatsächlich gelungen, dass alle ihre Unterlagen fertigstellen konnten, um für den Tag des „Bewerberdatings“ gut vorbereitet zu sein. Auch wenn einige Schüler anfangs diesen Termin nicht ernst genug genommen haben, so wurde spätestens beim Eintreffen der Unternehmen an diesem Tag klar, wie wichtig dieses Dating auch für sie werden kann.

Alle Zeit und Kraft, die in diese Veranstaltung investiert wurde, hat sich am Ende ausgezahlt:

Die Schüler sind um eine Erfahrung reicher geworden und konnten schon Kontakte zu ihrem möglichen Praktikums- oder Ausbildungsbetrieb knüpfen. Auch Lob oder kritische Hinweise wurden ihnen mit auf den Weg gegeben.

Das Lächeln, mit dem die Schüler aus den Gesprächen herauskamen, war Beweis genug, dass sich der Aufwand gelohnt hat. Auch die Unternehmen haben durchweg eine positive Bilanz gezogen, denn schon an diesem Tag konnten erste Praktikumsverträge abgeschlossen werden. Außerdem haben die meisten Firmen bereits signalisiert, im nächsten Jahr wieder dabei zu sein. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle beteiligten Unternehmen:

**Continental AG ContiTech, TEAG Thüringer Energie AG, B&H Spedition GmbH & Co., JTJ Sonneborn Industrie GmbH, ModellTechnik Rapid Prototyping GmbH, DECKEL MAHO Seebach GmbH, LWZ Hörseltal e.G. Mechterstädt, AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen, BMW-Fahrzeugtechnik GmbH, Diako gem. Gesellschaft für soz. Dienste mbH, Bundespolizeiinspektion Erfurt, FÖBI und Arbeitsagentur**

Vielleicht gelingt es auch im nächsten Schuljahr, weitere Unternehmen bzw. Handwerksbetriebe für diese Veranstaltung zu gewinnen, denn alle Beteiligten können nur profitieren. In diesem Punkt sind sich alle einig.

**Petra Spindler**  
(Mitglied BO-Team/Regelschule Mechterstädt)



## Kirchliche Nachrichten

### Und es wurde wieder Licht

Seit mehreren Wochen wird unsere Kirche in Laucha wieder angestrahlt. Genau rechtzeitig zur Adventszeit. Da kam große Freude auf. Nicht nur bei uns in der Kirchengemeinde, sondern auch bei vielen Bewohnern unseres Ortes. Ein herzliches Dankeschön an unseren Bürgermeister und die fleißigen Helfer die dies ermöglicht haben. Denn es musste ein neues Erkabel verlegt werden. Auch wenn in diesem Jahr nur wenige Veranstaltungen stattfinden konnten, so möchte ich mich im Namen des Gemeindegemeinderates von Laucha ganz herzlich bedanken für die vielen kleinen und großen Hilfen. Ich nenne bewusst keine Namen, damit ich niemanden vergesse.

Ganz optimistisch schauen wir nach vorne. Im Jahr 2021 fangen mit den Vorbereitungen für unser Kirchenjubiläum an. Hier ist Jeder, der Lust und Ideen hat, sehr willkommen. Im Juli 2022 werden wir dann zusammen 300 Jahre Sankt Kilian feiern.

Für jede Spende, ob Groß oder Klein, sind wir sehr dankbar. An dieser Stelle einen ganz lieben Dank für die große, gute Gabe die uns schon erreicht hat.

Zum Jahresende bedanken wir uns ganz herzlich auch bei unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Pfarramt und im Kindergarten. Ihr habt, in diesem Corona Jahr, alle einen super Job gemacht. Ich wünsche allen Lesern einen besinnlichen 4. Advent und ein gesegnetes Weihnachtsfest.

**Im Namen des GKR Laucha**  
**Petra Nowak**

Übrigens, das Krippenspiel findet um 15.00 Uhr im Freien statt, ohne Sitzmöglichkeiten.

## Aus Vereinen und Verbänden



### Alle Jahre wieder - Aspach im Blick

Alle Jahre wieder kommt die Weihnachtszeit, nur in diesem Jahr ist alles anders. Statt, Treffen mit Freunden und Familientreffen halten wir Abstand.

Gerade unser beliebter kleine Weihnachtsmarkt, die Adventsausstellung in der Gärtnerei, die Weihnachts-Seniorenfeier, die Bastelnachmittage mit Kindern, das Martinsfest und Konzerte in unserer Kirche haben dazu beigetragen, sich auf das Weihnachtsfest einzustimmen.

Bei all den Einschränkungen, Absagen und „geht nicht...“, erscheint vielleicht gerade deshalb in diesem Jahr, das was geht, doch noch etwas heller.

Ach, ist das schön, wenn die Adventsbeleuchtung an den Lichtmasten erstrahlt, der Herrnhuter Stern aus der Kirche leuchtet, der Tannenbaum vor dem Feuerwehrobjekt erstrahlt und überall vor den Häusern und aus den Fenstern eine weihnachtliche Dekoration unser Herz erfreut.

Da leuchtet vertraute „Gewohnheit“, die sein darf. Ach ja, das tut gut. Es ist ein Zeichen, dass die Gemeinschaft da ist und funktioniert. Ich nehme dies mit Freude und Dankbarkeit auf.

Mit meinem Holzdruck versuche ich auch in diesem Jahr Freude in jedes Haus unserer Gemeinde zu bringen. Es ist sozusagen mein Licht in dieser nicht leichten Zeit, mit dem ich Menschen ermutigen möchte. Möge die von den Kindern ausstrahlende Fröhlichkeit auch Euch erreichen und in Euch Raum finden.

Am Ende eines solchen Jahres ist es mir ein Bedürfnis, all jenen zu danken und meinen Respekt zu zollen, die dazu beigetragen haben und weiter beitragen, jeden Tag der Krisensituation zu bewältigen. Ein besonderer Dank gilt den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die sich nicht nur bereit hielten sondern auch im Einsatz unverzichtbare Hilfe für Menschen in Not leisteten und so persönliche Opfer auf sich nahmen.

*Liebe Bürger, auch im Namen der Mitglieder des Ortschaftsrates wünschen wir uns allen, dass wir die Weihnachtstage im kleinen Kreis unserer Lieben begehen können und gut ins Jahr 2021 kommen.*

Bleiben Sie gesund und zuversichtlich  
**Jürgen Seifert**





**An alle Mitglieder des Seniorenclubs  
„Victoria Mechterstädt e.V.“**

*Frohe Weihnachten und ein glückliches Neues Jahr  
sowie weiterhin beste Gesundheit wünscht Ihnen*

der Vorstand des Clubs

## Tügleben meldet aktuell.....

### Ein Herz für unsere Senioren

Gerade in der Weihnachtszeit verbringen viele Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde die festliche Zeit allein und nicht im Kreis der Familie. In den vergangenen Jahren wurde eine Weihnachtsfeier für alle Senioren organisiert und durchgeführt. Es war ein jährlicher Höhepunkt und ein wichtiger Bestandteil unseres Dorflebens und wurde mit viel Freude von den Senioren angenommen.

Was ist in diesem Jahr passiert? Die frohe Vorweihnachtszeit steht im Schatten der **Corona**-Pandemie. In vielen Städten und Gemeinden in ganz Deutschland sind die Weihnachtsmärkte und Veranstaltungen abgesagt.

Um trotzdem eine besinnliche und friedliche Weihnachtsstimmung aufkommen zu lassen, wurde in Übereinstimmung mit unserer Pastorin, Uta Liebe und mir, dem Ortschaftsbürgermeister Andreas Möller, die Initiative ins Leben gerufen, unsere Seniorinnen und Senioren in diesem Jahr zu beschenken. In sehr kurzer Zeit erfolgte bereits die Umsetzung unseres Vorhabens. Unter Einhaltung aller Infektionsschutz- u. Hygienemaßnahmen, genügend Abstand, Mund- und Nasenschutz sowie das Tragen von Handschuhen starteten wir unsere Aktion.



An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Sponsoren und Helfern rechtherzlich bedanken.

Durch diesen unermühtlichen, ehrenamtlichen Einsatz war es uns möglich, diese Aktion erfolgreich umzusetzen.



In vielen Fällen mussten unsere Nikoläuse erfinderisch sein. Aber all unsere Bemühungen haben sich wirklich gelohnt. Mit Spannung wurden wir vor den Häusern erwartet. Freudige Augen strahlten uns entgegen.

Wir, die Organisatoren hoffen, dass im kommenden Jahr die Weihnachtsfeier wie gewohnt im Dorfgemeinschaftshaus durchgeführt werden kann.

**Wir freuen uns auf eine besinnliche Zeit  
und verbleiben mit dem Wunsch:  
„BLEIBEN SIE ALLE GESUND“**



gez. Andreas Möller  
Ortschaftsbürgermeister



## Liebe Seniorinnen, liebe Senioren,

die schwierige Situation in der wir uns aufgrund der Corona-Pandemie befinden, lässt es leider nicht zu, dass unsere Seniorenweihnachtsfeier in Weingarten in diesem Jahr stattfinden kann. Das Risiko einer Infektion und einer damit einhergehenden Erkrankung muss vermieden werden. Daher sehen wir uns mit großem Bedauern gezwungen die Weihnachtsfeier abzusagen.

**Wir wünschen allen Bewohnern von Weingarten,  
sowie ihren Angehörigen ein frohes und friedliches  
Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute  
im neuen Jahr 2021. Bleiben Sie gesund!**

Ihr Ortschaftsbürgermeister  
**Mario Lohse**



## Impressum

### Amtsblatt der Gemeinde Hörsel

**Herausgeber:** Gemeinde Hörsel, Waltershäuser Straße 16 a, 99880 Hörsel OT Hörselgau  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** Gemeinde Hörsel

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenentwürfe dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich; kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Hörsel. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.